



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gottfried Strohmayer  
Leitenweg 19  
2000 Zissersdorf

Beilagen

**WST1-UF-263/001-2025**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

|                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a><br>Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005<br>Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(0 27 42) 9005

-  
Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-  
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

22. Oktober 2025

Betrifft

Gottfried Strohmayer; Vorhaben „Neuerrichtung eines Junghennenstalls“; Standort: Markt-  
gemeinde Hausleiten (KO), KG Zissersdorf, Gst.Nr. 325; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7  
UVP-G 2000

# Bescheid

Herr Gottfried Strohmayer, 2000 Zissersdorf, hat mit Schreiben vom 12. Juni 2025, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung eines Junghennenstalls“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Neuerrichtung eines Junghennenstalls“ auf dem Grundstück Nr 325, KG Zissersdorf, in der Gemeinde Hausleiten, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt gesondert.

### Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

# Begründung

## 1 Sachverhalt

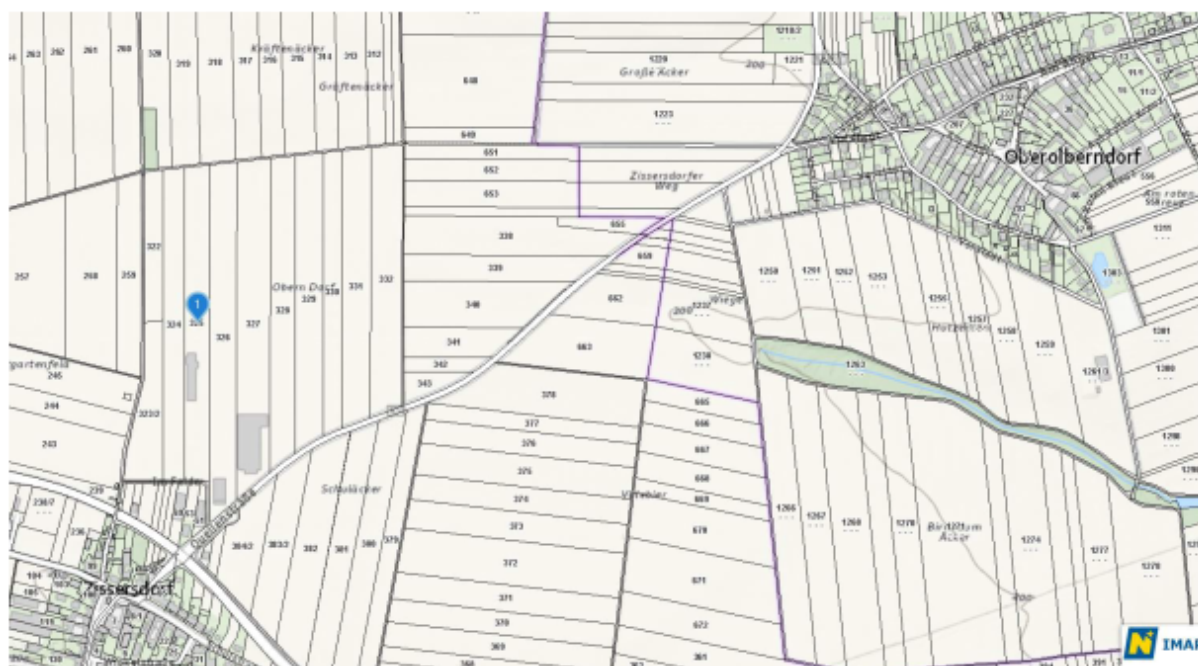
### 1.1 Darstellung der Ist-Situation

**1.1.1** Herr Strohmayer betreibt auf dem Gst. Nr. 325, KG Zissersdorf (11149), EZ 298 eine Anlage für die Aufzucht von Junghennen mit einer Kapazität von 39.900 Tieren. Die Junghennen werden in einem Volierensystem gehalten, die Tiere kommen als Tagesküken in den Stall und werden ca. 18 Wochen gehalten bevor sie zu den Legebetrieben kommen. Die Be- und Entlüftung erfolgt über ein mechanisches Lüftungssystem mit Abluftführung über Dach. Der anfallende Kot wird regelmäßig durch die Kotbänder der Volieren in ein überdachtes Kotlager verbracht und zwischengelagert.

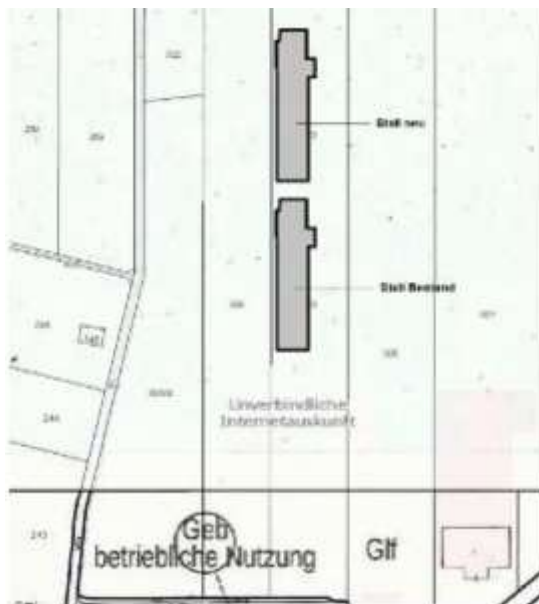
### 1.2 Geplantes Vorhaben

**1.2.1** Nunmehr plant Herr Strohmayer die Erweiterung der Haltung von Junghennen, wofür ein neues Stallgebäude, ebenfalls auf dem Gst. Nr. 325, nördlich des bestehenden Stalles errichtet werden soll. Der geplante Stall wird baugleich zum bestehenden Stallgebäude ausgeführt werden und hat eine Kapazität von ebenfalls 39.900 Junghennen.

### 1.3 Lageplan / Übersicht



## 1.4 Lageplan / Vorhaben



## 1.5 Lageplan / Flächenwidmung; Abstände



## 2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

**2.1** Herr Gottfried Strohmayer, 2000 Zissersdorf, hat mit Schreiben vom 12. Juni 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung eines Junghennenstalls“ in der Gemeinde Hausleiten einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum

UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

### **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Herr Strohmayer betreibt auf dem Gst. Nr. 325, KG Zissersdorf (11149), EZ 298, eine Anlage zur Haltung von Junghennen mit einer Kapazität von 39.900 Tieren. Nunmehr soll nördlich des bestehenden Stallgebäudes ein weiteres, baugleiches Stallgebäude mit einer Kapazität von weiteren 39.900 Junghennen errichtet und betrieben werden.

**5.2** Das Vorhaben liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder eines Beobachtungs- bzw. Maßnahmenggebietes gemäß § 33f WRG. Mit einem Abstand von zumindest 316 m (Stallgebäude Bestand) bzw 419 m (Stallgebäude Erweiterung) liegt das Vorhaben auch nicht im Nahebereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E iSd Anhang 2 UVP-G 2000).

**5.3** Am Standort Quellenstraße 17, 2000 Hausleiten, besteht ein Rinderhaltungsbetrieb mit 317 Tieren.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme der Marktgemeinde Hausleiten vom 22. Juli 2025**

[...]

*Seitens der Marktgemeinde Hausleiten ergeht zum genannten Verfahren folgende Stellungnahme zu Ihren Fragen:*

*5.1 In welchem Abstand liegt das Vorhaben zu Flächen, welche im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland ausgewiesen sind?*

*Von der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 325 bis zum Beginn zu Flächen Bauland-Agrargebiet, auf welchen sich Wohngebäude befinden würde sich ein Abstand von ca. 168 m und zu Bauland-Wohngebiet ein Abstand von ca. 290 m ergeben. Diesbezüglich übermitteln wir im Anhang auch einen Lageplan-auszug aus dem Flächenwidmungsplan mit entsprechenden Meterangaben.*

5.2 Über welchen genehmigten Tierbestand (Junghennen und gegebenenfalls auch andere Tiere) verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers Gottfried Strohmayer?

Im Gemeindeamt liegen keine Daten zum derzeit bestehenden Tierbestand auf. Es kann nur mitgeteilt werden, dass mit Bescheid AZ B-100-2019 vom 29.10.2019 ein „Junghennenaufzuchtstall mit techn. Inneneinrichtung, Lüftungsanlage, Heizung und Futtermittelsilo“ für die Haltung von 39.500 Junghennen bewilligt wurde. Für dieses Bauvorhaben wurde mit Schreiben vom 25.05.2025 die Fertigstellungsanzeige vollständig eingebracht und ist mit 31.05.2025 an Hrn. Gottfried Strohmayer die Mitteilung ergangen, dass die Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 NÖ Bauordnung 2014 als erstattet gilt.

5.3 Abgesehen von der Rinderhaltung am Standort Quellenstraße 17, Zissersdorf, sind der Gemeinde weitere aktive gleich- oder verschiedenartige Vorhaben bekannt, die sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befinden und in Kumulation mit diesem erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt – insbesondere auf das Schutzgut Luft – haben können? Wenn ja: Welche?

Nein, die Tierhaltungen bei den Standorten Grundstück Nr. 115 (Schafe) und Grundstück Nr.65 (Rinder) sind nicht mehr bestehend.

[...]

## **6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 23. Juli 2025**

[...]

Zum Schreiben vom 17.06.2025 Zahl WST1-UF-263/001-2025 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zu dem Ersuchen um Stellungnahme zu den Fragestellungen unter Punkt 6f folgende Antwort erstattet:

Ad Punkt 6.1) Das geplante Vorhaben liegt nach Prüfung und Durchsicht des Wasserbuches nicht in einem Gebiet der Kategorie C des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.



*Ad Punkt 6.2) Der landwirtschaftliche Betrieb Gottfried Strohmayer 5380642 verfügt im bestehenden Stallgebäude über einen Bestand von 39800 Junghennen.*

*Ad Punkt 6.3) Der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg sind in der KG Zissersdorf abgesehen der bereits angeführten Betriebe (Junghennenaufzuchtstall Strohmayer und Rinderhaltung in der Quellenstraße 17) keine darüber hinausgehenden Vorhaben bekannt, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben stehen.*

*[...]*

### **6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 25. Juli 2025**

*[...]*

*Für das gegenständliche Vorhaben ist zu prüfen, ob der § 3a des UVP-G 2000 anzuwenden ist. Im bestehenden Stall werden derzeit 39.900 Junghennen gehalten. Die Erweiterung um weitere 39.900 Junghennen bedeutet eine Kapazitätserweiterung um 83% des Schwellenwerts. Gemäß § 3a (3) UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt.*

*Für eine abschließende Stellungnahme sind noch Angaben zum*

- Abstand des Vorhabens zu dem im Flächenwidmungsplan als (Wohn-)Bauland ausgewiesenen Flächen*
- räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben befindlichen und in Kumulation stehenden Anlagen erforderlich.*

*Es wird angeregt die Antragsunterlagen insbesondere die Ausberechnungsrechnung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch einen agrartechnischen, luftreinhaltechischen und umweltmedizinischen Amtssachverständigen begutachten zu lassen, ebenfalls im Hinblick auf eine mögliche kumulative Wirkung des bestehenden Legehennenstall und die in der Katastralgemeinde befindliche Kompostanlage.*

[...]

## **6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 8. Oktober 2025**

[...]

*Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das übermittelte Gutachten des ASV für Agrartechnik zur Kenntnis. Es wird um Übermittlung des Bescheides ersucht.*

[...]

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

...

## **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

### *Begriffsbestimmungen*

#### *§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im*

*Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-*

kungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

*1. Beschreibung des Vorhabens:*

*a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

*b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

*2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

*3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte*

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## *Änderungen*

### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn



1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

*Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

## *Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

*In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*

*Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.*

|              | <i>UVP</i>      | <i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              | <i>Spalte 1</i> | <i>Spalte 2</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Spalte 3</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>[...]</i> |                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <i>Z 43</i>  |                 | <i>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</i><br><br><i>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel-<br/>terntier- oder Truthüh-<br/>nerplätze</i><br><br><i>65 000 Mastgeflügel-<br/>plätze</i><br><br><i>2 500 Mastschweine-<br/>plätze</i><br><br><i>700 Sauenplätze</i> | <i>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:</i><br><br><i>40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastel-<br/>terntier- oder Truthüh-<br/>nerplätze</i><br><br><i>42500 Mastgeflügelplät-</i> |

|              | <i>UVP</i>      | <i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------|-----------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              | <i>Spalte 1</i> | <i>Spalte 2</i>                                                | <i>Spalte 3</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|              |                 | <p><i>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</i></p> | <p><i>ze</i></p> <p><i>1400 Mastschweinplätze</i></p> <p><i>450 Sauenplätze</i></p> <p><i>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</i></p> <p><i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i></p> |
| <i>[...]</i> |                 |                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## *Anhang 2*

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i>         | <i>1. Anwendungsbereich</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>A</i>         | <i>besonderes Schutzgebiet</i>       | <i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i> |
| <i>B</i>         | <i>Alpinregion</i>                   | <i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <i>C</i>         | <i>Wasserschutz- und Schongebiet</i> | <i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| <i>Kategorie</i> | <i>schutzwürdiges Gebiet</i>    | <i>1. Anwendungsbereich</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>D</i>         | <i>belastetes Gebiet (Luft)</i> | <i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <i>E</i>         | <i>Siedlungsgebiet</i>          | <p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p> |

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Da der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers am Standort bereits eine Anlage zur Haltung von Junghennen (Kapazität 39.900 Tiere) betreibt, welche nunmehr um weitere 39.900 Tiere ausgedehnt werden soll, handelt es sich um ein Änderungsvorhaben und sind die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 lit a und b Anhang 1 UVP-G 2000 entscheidungsrelevant. Dies entspricht auch dem Willen des Antragstellers.

## **8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 48 000 Junghennen voraus.

**8.2.2** Antragsgegenständlich ist eine Anlage zur Haltung von 39.900 Junghennen.

**8.2.3** Der Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

**8.2.4** Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

**8.2.5** Konkret bestimmt § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch diese Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

**8.2.6** Die bestehende Anlage dient der Haltung von 39.900 Junghennen und erreicht damit nicht den relevanten Schwellenwert von 48 000 Tieren (Spalte 2, Z 43 lit a). Gemeinsam mit der antragsgegenständlichen Änderung wird der Schwellenwert je-

doch erreicht. Die Haltung von 39.900 zusätzlichen Junghennen bedeutet eine Kapazitätsausweitung von 83 % des Schwellenwertes.

**8.2.7** Da damit die 50 %-Grenze überschritten wird, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.2.8** Zur Beantwortung dieser Frage holte die Behörde ein Gutachten aus dem Fachbereich Agrartechnik ein, in welchem der Amtssachverständige zum Ergebnis kam, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu nicht rechnen ist.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000**

**8.3.1** Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 voraus.

**8.3.2** Aus dem Ermittlungsverfahren ergibt sich, dass das Vorhaben in keinem Gebiet der Kategorie C oder Beobachtungs- bzw Maßnahmengebiet gemäß § 33f WRG liegt. Mit einem Abstand von zumindest 316 m liegt das Vorhaben auch nicht im Nahebereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E iSd Anhang 2 UVP-G 2000).

**8.3.3** Der Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

### **8.4 Zur Einzelfallprüfung**

**8.4.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:



*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das

Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **11 Zusammenfassung**

**11.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Ergebnis dieser Prüfung war nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**11.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**11.4** Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hausleiten, z. H. des Bürgermeisters, Kremser Straße 16, 3464 Hausleiten
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
4. Landesoberbehörde von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

